



Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2020

- a) **Gebührenkalkulation für das Jahr 2020**
- b) **Endgültige Betriebsabrechnung 2017 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2018**
- c) **Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020**
- d) **3. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau genehmigt die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2020.
2. Der Rat genehmigt die beigefügten Betriebsabrechnungen 2017 und 2018 (Anlage 2) und beschließt, die restliche Überdeckung aus den Jahren 2016/2017 in Höhe von 155.785 € bei der Kalkulation der Abwassergebühren 2020 gebührenmindernd zu berücksichtigen.
3. Der Rat setzt die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Jahr 2020 wie folgt fest:

	Gebührensätze 2020:	Gebührensätze 2019:
Schmutzwassergebühr:	5,28 €/m³/Jahr	5,30 €/m ³ /Jahr
Niederschlagswassergebühr:	1,32 €/m³/Jahr	1,32 €/m ² /Jahr

4. Der Rat beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau (Anlage 3) zum 01.01.2020.

Sachverhalt

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2020 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,28 €/m³**
- b) für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,32 €/m²**

Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen der Kalkulation 2020:

A) Schmutzwassergebühr:

Der gebührenrelevante Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat im vergangenen Jahr rd. 547.000 m³ betragen. Nach dem aktuellen „Vorauszahlungssoll“ des laufenden Jahres hat sich der Verbrauch nicht wesentlich verändert. Daher wird bei der Kalkulation 2020 ein unveränderter Frischwasserverbrauch von 545.000 m³ zugrunde gelegt.

B) Niederschlagswassergebühr:

Die abflussrelevanten privaten Flächen (73 ha) sind nahezu unverändert geblieben.

C) Aufwand:

1. Personalkosten Verwaltung:

Der Ansatz entspricht den Personalaufwendungen 2020 bei dem Produkt: 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ist eine Erhöhung um rd. 2.200 € vorgesehen.

2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:

Für die Kalkulation 2020 wurde ein gemittelter Wert aus den drei zurückliegenden Jahren 2016/2017/2018 zugrunde gelegt. Gegenüber der Kalkulation 2019 wurde eine Anpassung = Erhöhung von 25.000 € auf 30.000 € vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

3. Sächlicher Aufwand:

Aus der Haushaltsplanung 2020 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein Aufwand von 7.070 €.

4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 25.000 € einen Betrag von 343.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des ABK 2017 - 2022. Der Ansatz bleibt gegenüber dem lfd. Jahres fast unverändert. (+1.000 €).

5. Stromkosten:

Anpassung an erhöhten Bedarf u.a. durch Inbetriebnahme des Retentionsfilter-beckens in Imgenbroich (+5.000 €).

6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag - Laufzeit bis Ende 2021):

- unverändert -

7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 10.000 € sieht der Entwurf des HH-Planes 2020 einen Ansatz von 279.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 – 2022 vor. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (350.000 €) bedeutet dies eine Reduzierung um 61.000 €.

8. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.973.740 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2019 (2.968.560 €) ergibt sich eine geringfügige Erhöhung um 5.180 € (0,2 %).

9. Abführung Abwasserabgabe:

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER steigt die Abwasserabgabe für Schmutzwasser im kommenden Jahr von 31.000 € auf 33.050 €.

Bei der Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser sieht der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 einen nahezu unveränderten Ansatz in Höhe von 25.600 € (+ 100 €) vor.

10. Abschreibung des Anlagevermögens:

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538-01 Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einem Buchwert von 27.069.323 € eine jährliche Abschreibung von 706.007 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um rd. 54.000 € (8,3 %).

11. Kalkulatorische Verzinsung:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter (Landesförderung pp.) finanzierte Eigenkapitalanteil in Höhe von 9.160.966 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (412.243 €) hat sich um 1.678 € erhöht.

D) Erträge:

1. Erträge A.I.D.E.

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2020 Erträge in Höhe von 90.000 € (gemittelter Ertrag der vergangenen 4 Jahre) veranschlagt. Hier hat sich eine Verbesserung um 10.000 € ergeben.

2. Abwassergebührenhilfe:

Für das Jahr 2020 wurde am 11.07.2019 ein Antrag auf Landesförderung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingereicht. Nach den am 06.11.2019 veröffentlichten Zahlen zum Entwurf des GFG 2020 wurde der „Fördertopf“ auf 6.693.700 € (2019: 6.204.500 €) aufgestockt. Hiernach steigt die Landesförderung im kommenden Jahr von 260.200 € auf rd. 283.000 € an.

Ohne die Abwassergebührenhilfe würde der SW-Gebührensatz **5,80 €/m³** (+0,52 €/m³) betragen.

3. Zuschuss Fremdwassersanierung:

Für die Fremdwassersanierungskonzepte in Höfen (27.400 €) sowie Kalterherberg (22.300 €) wird im kommenden Jahr mit Zuweisungen (Landesmittel) in Höhe von rd. 49.700 € gerechnet.

Die Erträge wurden in der Kalkulation 2020 (s. Kostenschlüssel 9) entsprechend berücksichtigt.

4. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung **2017** weist eine Überdeckung von **244.991 €** aus. Gegenüber der vorläufigen Betriebsabrechnung haben sich geringfügige Verschlechterungen in Höhe von 2.054 € ergeben.

Aus der vorläufigen Betriebsabrechnung **2018** ergibt sich eine Unterdeckung von **177.115 €**. Im vergangenen Jahr sind umfangreiche, kostenaufwendige Maßnahmen im Zuge der Fremdwassersanierungskonzepte in geschlossener/offener Bauweise durchgeführt worden. Aufgrund einer zeitlichen Streckung dieser Maßnahmen waren in den beiden vorangegangenen Jahren erhebliche „Überdeckungen“ zu verzeichnen, so dass ein Ausgleich dieser Unterdeckung durch Auflösung der gebildeten „Sonderposten“ für diesen Gebührenhaushalt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 herbeigeführt werden konnte.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, kann nach Abzug der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2018 im kommenden Jahr noch eine Überdeckung in Höhe von 155.785 € gebührenmindernd (**- 0,20 €/m³**) berücksichtigt werden.

Haushaltsjahr:	2019	2020
Überdeckung 2016 (255.386 €)	127.693 €	127.693 €
Überdeckung 2017 (244.991 €)	39.784 €	205.207 €
<u>Unterdeckung 2018 (-177.115 €)</u>		177.115 €
berücksichtigte Überdeckung:	167.477 €	155.785 €

5. Dienstleistungsvereinbarung (Zwischenzählereinbau) mit dem Wasserwerk Perlenbach:

Die Verwaltung hat mit dem Wasserwerk Perlenbach zum 01.01.2014 eine Dienstleistungsvereinbarung über den Einbau/turnusmäßigen Wechsel der abrechnungsrelevanten Zwischenzähler (Abzugs- bzw. Zuzugszähler) abgeschlossen. Die Zwischenzählergebühr betrug bisher 21,60 €/Jahr. Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat das Wasserwerk mitgeteilt, dass das Entgelt für die Überlassung der Zählerablesedaten mit Deckung der Fixkosten sich zukünftig von 4,05 €/Jahr auf 0,81€/Jahr verringern würde.

Aufgrund einer Neuberechnung kann die Zwischenzählergebühr ab dem kommenden Jahr auf **16,80 €/Jahr** gesenkt werden. Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem gemittelten Entgelt für den Zählereinbau/Zählerwechsel in Höhe von 78,64 €, der Zählerablesegebühr von 4,86 € (6 x 0,81 €) sowie einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 %, geteilt durch eine Nutzungsdauer von 6 Jahren.

Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2017 (öffentlich)
- 3 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 4 3. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2020									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			37,84%	62,16%	Verteilerschlüssel				
2	42,22%	57,78%	21,87%	35,91%	Ableitungsschlüssel				
3	47,71%	52,29%	19,78%	32,51%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	76,20%	23,80%	9,01%	14,79%	Kostenschlüssel WVER				
5	68,68%	31,32%	11,85%	19,47%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2019									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	Gebührenbedarf			
		EUR	EUR	EUR		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	122.158		122.158	2	51.575	70.583	26.716	43.867
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	30.000		30.000	3	14.313	15.687	5.934	9.753
1.3	Sachkostenanteil	7.070		7.070	2	2.985	4.085	1.546	2.539
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	368.000		368.000	5	252.742	115.258	43.608	71.650
2.1	Stromkosten	20.000		20.000	5	13.736	6.264	2.370	3.894
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.453	11.569	4.379	7.190
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	289.000		289.000	2	122.016	166.984	63.204	103.780
4.	Umlage an den WVER	2.973.740		2.973.740	4	2.265.990	707.750	267.832	439.918
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	31.000		31.000	dirSW	31.000			
	verschm. Niederschlagsw.	25.600		25.600	1		25.600	9.688	15.912
6.	Abschreibung	706.007							
	MW-Kanal 35,00%	247.102		247.102	3	117.893	129.210	48.877	80.333
	SW-Kanal 37,00%	261.223		261.223	dirSW	261.223			
	RW-Kanal 28,00%	197.682		197.682	1		197.682	74.808	122.874
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	412.243							
	MW-Kanal 33,00%	136.040		136.040	3	64.905	71.135	26.909	44.227
	SW-Kanal 41,00%	169.020		169.020	dirSW	169.020			
	RW-Kanal 26,00%	107.183		107.183	1		107.183	40.561	66.622
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		90.000	-90.000	dirSW	-90.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		283.000	-283.000	dirSW	-283.000	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		49.733	-49.733	2	-20.997	-28.736	-10.877	-17.859
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre		155.785	-155.785	67 / 33	-104.376	-51.409	-19.455	-31.954
	Summen	5.004.840	578.518	4.426.322		2.877.477	1.548.845	586.101	962.744
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						65,01%	34,99%	13,24%	21,76%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							13,24%	1,32 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 545.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,28 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 73 ha angeschlossener Fläche						1,32 €/m²			

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2					
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)					
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):					
			insgesamt	öffentlich	Privat
			ha	ha	ha
			117,444	44,444	73,000
Schlüssel 1					
				öffentlich	Privat
				37,84%	62,16%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)					
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2020:					
(voraussichtlich)					
					m³/a
					545.000
Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.					
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)					
				1270	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß					
				635	mm/a
Abflußflächen					
		m²			Abfluß m³/a
öffentlich:		444.441			282.220
Privat		<u>730.000</u>			<u>463.550</u>
		1.174.441			745.770
Niederschlagswasser					
				745.770	57,78%
Schmutzwasser					
				545.000	42,22%
Mischwasser					
				1.290.770	100,00%
Schlüssel 2					
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					
				21,87%	35,91%
für Schmutzwasser					
					42,22%
Gesamtschlüssel					
				21,87%	78,13%

Ermittlung Schlüssel 3									
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)									
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):									
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0	m			
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50	m			
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)									
								Gesamt	
								brutto	
								€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									310,00
Verteilung auf RW und SW zu je 50%								0,50	
								Anteil RW	155,00
								Anteil SW	155,00
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr									
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00
Kostenanteil Regenwasserkanal									193,00
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr									
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00
Kostenanteil Schmutzwasserkanal									167,00
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m									
		m	m	m		m³	€/m³		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50		0,21	23,80	4,88	
Kostenanteil Regenwasserkanal									4,88
								%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt								47,71	322,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt								52,29	352,88
Gesamtkosten Mischwasserkanal								100,00	674,88
Schlüssel 3								öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)								19,78%	32,51%
für Schmutzwasser									47,71%
Gesamtschlüssel								19,78%	80,22%

Ermittlung Schlüssel 5								
Betriebskosten Kanalisation								
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:								
							m³	
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)							745.770	
Schmutzwasserabfluß(Wasserverbrauch)			545.000	3			1.635.000	
fiktive Mischwassermenge							100%	2.380.770
Schlüssel 5								
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser								31,32%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser								68,68%
						öffentlich	Privat	
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							11,85%	19,47%
für Schmutzwasser								68,68%
Gesamtschlüssel							11,85%	88,15%

Abwassergebühren 2017
- endgültige Betriebsabrechnung -

Stand: 30.10.2019

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2017			
Sachkonto:	Bezeichnung	Kalkulation 2017 an Netzleitungen	IST 2017 an Netzleitungen
		angeschlossene Grundstücke	angeschlossene Grundstücke
A) Erträge			
432500	Schmutzwassergebühren	2.905.200,00 EUR	2.951.617,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	877.385,00 EUR	913.529,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	427.755,00 EUR	427.755,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	132.241,00 EUR	132.241,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	201.538,00 EUR	201.538,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	38.500,00 EUR	0,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	50.000,00 EUR	103.201,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2017:	4.632.619,00 EUR	4.729.881,00 EUR
523030	Beitrag an den WVER	2.939.650,00 EUR	2.936.440,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.250,00 EUR	43.002,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	99.500,00 EUR	99.500,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	350.000,00 EUR	241.105,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	21.500,00 EUR	17.153,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR	4.267,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	200.000,00 EUR	195.134,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	30.000,00 EUR	21.595,00 EUR
571044	Abschreibungen	589.697,00 EUR	589.697,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	388.504,00 EUR	388.504,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2013	26.293,00 EUR	26.293,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2014	69.906,00 EUR	69.606,00 EUR
ILV	Teilweise Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	167.428,00 EUR	167.428,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2017:	4.636.894,00 EUR	4.484.890,00 EUR
ERGEBNIS	Überdeckung:		-244.991,00 EUR

Abwassergebühren 2018
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Stand: 31.08.2019

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2018			
Sachkonto:	Bezeichnung	Kalkulation 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke	IST 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge			
432500	Schmutzwassergebühren	2.894.400,00 EUR	2.930.669,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	946.894,00 EUR	949.733,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	441.334,00 EUR	441.334,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	136.439,00 EUR	136.439,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	203.350,00 EUR	203.350,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	45.000,00 EUR	37.675,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	58.000,00 EUR	95.368,00 EUR
ILV	Restliche Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	148.443,00 EUR	148.443,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2018:	4.873.860,00 EUR	4.943.011,00 EUR
523030	Beitrag an den WVER	2.926.490,00 EUR	2.925.450,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.650,00 EUR	43.611,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.099,00 EUR	119.099,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	339.000,00 EUR	649.465,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	23.000,00 EUR	16.475,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.633,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	362.000,00 EUR	283.814,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	36.996,00 EUR
571044	Abschreibungen	634.040,00 EUR	634.040,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	386.521,00 EUR	386.521,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2018:	4.900.622,00 EUR	5.120.126,00 EUR
ERGEBNIS	Unterdeckung:		177.115,00 EUR

Die Unterdeckung wird durch die Auflösung der in den Jahren 2016 (127.693 € bzw. 2017 (49.422 €) für diesen Gebührenhaushalt gebildeten Sonderposten ausgeglichen.

3. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Für den Einbau von Zwischenzählern und die Feststellung/Abrechnung der zusätzlichen bzw. der zurückgehaltenen Wassermengen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie wird für eine Nutzungsdauer von 6 Jahren kalkuliert und beträgt jährlich **16,80 €**.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,28 €.

§ 2

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin